

2011-I

Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13. August 2026, Az. D4-2135-2-1**

(BayMBI. Nr. 345)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel vom 13. August 2026 (BayMBI. Nr. 345)

1. Ziele und Zweck

Die Bekanntmachung enthält Hinweise, Informationen und Verhaltensregeln zu den Gefahren durch Kampfmittel sowie zur Abwehr dieser Gefahren.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Kampfmittel

¹Kampfmittel im Sinn dieser Bekanntmachung sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, die Explosiv-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. ²Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.

2.2 „Alte“ und „neue“ Kampfmittel

„Alte“ Kampfmittel im Sinn dieser Bekanntmachung sind Kampfmittel, die bis Ende des Zweiten Weltkriegs hergestellt wurden; andernfalls gelten sie als „neue“ Kampfmittel.

2.3 Handfeuerwaffen

Handfeuerwaffen im Sinn dieser Bekanntmachung sind Feuerwaffen (Langwaffen und Kurzwaffen) entsprechend dem Waffengesetz – WaffG), die von einer einzelnen Person getragen und ohne Zuhilfenahme weiterer Personen oder Hilfsmittel eingesetzt werden können (das Kaliber liegt im Allgemeinen unter 20 mm).

2.4 Kriegswaffen

¹Kriegswaffen sind die in der Anlage (Kriegswaffenliste) zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) genannten Kampfmittel. ²Funktionsfähige Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschossen ohne Zusätze, wie zum Beispiel Leuchtspur, unterliegt dem Waffengesetz. ³Zur näheren Bestimmung der Kriegswaffeneigenschaft wird auf die „Erläuterungen zur Kriegswaffenliste“ verwiesen, die auch über die Internetseite der Zollverwaltung www.zoll.de zugänglich sind.

3. Gefahren durch Kampfmittel, Anzeige- und Ahndungsvorschriften

3.1 Gefährdungspotenzial und Risiken

¹Kampfmittel können ein erhebliches Gefährdungspotenzial aufweisen. ²Jeder unsachgemäße Umgang birgt ein erhebliches Risiko. ³Dies gilt auch für Bodeneingriffe auf möglicherweise munitionsbelasteten Grundstücken. ⁴Daher bedarf es entsprechender Vorsorgemaßnahmen (vergleiche Nrn. 8 und 9).

3.2 Aufgefundene Kampfmittel, Verständigung der Polizei

¹Aufgefundene Kampfmittel sind stets als konkrete und unmittelbar zu beseitigende Gefahr anzusehen.

²Werden Gegenstände gefunden, die nach ihrem Aussehen Kampfmittel sein können, sind sie unverändert in der vorgefundenen Lage zu belassen. ³Die Polizei ist unverzüglich zu verständigen.

3.3 Anzeigepflichten, Ahndungsvorschriften

¹Sind die aufgefundene Kampfmittel Kriegswaffen, kann es als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn sie nicht unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle angezeigt werden (§ 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 22b Abs. 1 Nr. 3 KrWaffKontrG). ²Die widerrechtliche Inbesitznahme in der Absicht der Aneignung ist strafbar (§ 22a Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a KrWaffKontrG). ³Werden von den aufgefundene Kampfmitteln explosionsgefährliche Stoffe ganz oder teilweise fest eingeschlossen, gelten für Umgang und Überlassen in der Regel auch die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG). ⁴Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen ohne die erforderliche Erlaubnis wird als Straftat nach § 40 SprengG geahndet. ⁵Der Umgang mit militärischer Munition, die dem Waffengesetz unterliegt, ohne die erforderliche Erlaubnis wird als Straftat nach § 52 WaffG geahndet. ⁶Für die Verfolgung der Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz und dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen ist das Landeskriminalamt zuständig (siehe auch Nrn. 6.4 und 7).

4. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

4.1 Öffentliche Sicherheit, Sicherheitsbehörden

¹Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Sicherheits- und Polizeirechts. ²Es handelt sich in der Regel um örtliche Gefahren, für die regelmäßig die Gemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden zuständig sind. ³Soweit ein Handeln der Sicherheitsbehörden nicht rechtzeitig möglich ist, ergreift die Polizei die erforderlichen Maßnahmen. ⁴Zur Unterstützung der örtlichen Behörden hält das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Kampfmittelbeseitigungsdienst vor, mit dessen Durchführung eine Fachfirma beauftragt ist (vergleiche Nr. 5).

4.2 Verantwortung der Grundstückseigentümer

¹Die Grundstückseigentümer sind als Zustandsstörer grundsätzlich für die Beseitigung konkreter Gefahren, die von Kampfmitteln auf ihren Grundstücken ausgehen, verantwortlich. ²Sie können von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall bei Vorliegen einer konkreten Gefahr verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert.

4.3 Verdacht auf Kampfmittel

¹Inwieweit es geboten ist, bei einem Verdacht auf noch nicht aufgefundene Kampfmittel sicherheitsrechtlich einzuschreiten, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. ²Den örtlichen Sicherheitsbehörden obliegt es dabei, grundstücksbezogene Gegebenheiten und insbesondere Bodeneingriffe hinsichtlich der Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu bewerten und über eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer als Zustands- oder Handlungsstörer zu entscheiden.

5. Kampfmittelbeseitigungsdienst

5.1 Allgemeines

¹Die örtlichen Sicherheitsbehörden und die Polizei vor Ort verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse und Einrichtungen, um konkrete Gefahren durch aufgefundene „alte“ Kampfmittel (vergleiche Nr. 2.2) abwehren zu können. ²Hierfür wird ihnen der vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgehaltene und beauftragte Kampfmittelbeseitigungsdienst als tatsächliche freiwillige Leistung kostenfrei zur Verfügung gestellt. ³Der Kampfmittelbeseitigungsdienst und seine Ausstattung sind dabei auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. ⁴Aufgefundene Kampfmittel werden identifiziert, gegebenenfalls vor Ort unschädlich gemacht, abtransportiert und vernichtet. ⁵Ergeben sich bei einer solchen Maßnahme konkrete Hinweise auf weitere Munitionsgegenstände in der nächsten Umgebung der Fundstelle, geht der Kampfmittelbeseitigungsdienst diesen nach, soweit dies zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlich ist. ⁶Alle übrigen Aufgaben, die nicht zu diesem Aufgabenspektrum des Kampfmittelbeseitigungsdienstes gehören, obliegen

den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden beziehungsweise der Polizei (vergleiche Art. 3 des Polizeiaufgabengesetzes – PAG). ⁷Dazu gehören insbesondere die erforderlichen Sicherungs- und Sicherheitsaufgaben etwa von Dämmmaßnahmen, der Einrichtung von Sicherheitsbereichen und der Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen. ⁸Der Kampfmittelbeseitigungsdienst steht hierbei beratend zur Verfügung. ⁹Bei den „neuen“ Kampfmitteln (vergleiche Nr. 2.2) wird das Landeskriminalamt tätig (siehe Nr. 7).

5.2 Organisation

¹Die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden im Auftrag des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration von den Sprengkommandos München und Nürnberg ausgeführt.

²Das Sprengkommando München (Telefon 089 3116058) ist zuständig für

- den Regierungsbezirk Oberbayern (ohne Landkreis Eichstätt),
- den Regierungsbezirk Niederbayern und
- den Regierungsbezirk Schwaben (ohne Landkreis Donau-Ries).

³Das Sprengkommando Nürnberg (Telefon 09128 2200) ist zuständig für

- die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
- den Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern) und
- den Landkreis Donau-Ries (Regierungsbezirk Schwaben).

6. Maßnahmen beim Fund „alter“ Kampfmittel sowie beim Fund von Handfeuerwaffen und deren Munition

6.1 Kampfmittel, die nach Art und Größe keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten, sowie Handfeuerwaffen und deren Munition

¹Die Polizei nimmt Kampfmittel, die nach Art und Größe keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten, sowie Handfeuerwaffen und Munition für Handfeuerwaffen in Verwahrung. ²Über das weitere Vorgehen entscheidet die Polizei unter Berücksichtigung der Prüfung strafrechtlicher Normen (siehe Nr. 6.4). ³Bei der Vernichtung von aus Funden stammender Munition kann sich die Polizei der Hilfe des zuständigen Sprengkommandos bedienen.

6.2 Kampfmittel, die nach Art und Größe explosionsgefährliche Stoffe enthalten können und nicht unter die Nrn. 6.1 oder 6.3 fallen

¹Beim Fund von Kampfmitteln, die nach Art und Größe explosionsgefährliche Stoffe enthalten können und nicht unter die Nrn. 6.1 oder 6.3 fallen (zum Beispiel Artillerie- und Mörsergranaten, Handgranaten), verständigt die Polizei unverzüglich das zuständige Sprengkommando und die örtliche Sicherheitsbehörde. ²Die Polizei sichert die aufgefundenen Kampfmittel vor unbefugtem Zugriff und sonstigen Einwirkungen. ³Wenn es besondere Umstände erfordern, kann in Absprache mit dem Sprengkommando auch das Landeskriminalamt um Unterstützung gebeten werden.

6.3 Kampfmittel, die nach Art und Größe größere Mengen explosionsgefährlicher Stoffe enthalten können oder deren Art und Größe nicht erkennbar ist

Beim Fund von Kampfmitteln, die nach Art und Größe größere Mengen explosionsgefährlicher Stoffe enthalten können (zum Beispiel Bomben, Luftminen) oder deren Art und Größe nicht erkennbar ist, verständigt die Polizei unverzüglich das zuständige Sprengkommando und die örtliche Sicherheitsbehörde sowie – soweit erforderlich – die Kreisverwaltungsbehörde als untere Katastrophenschutzbehörde.

6.3.1 Gefahrenbereich, Räumung, Sicherheitsmaßnahmen

6.3.1.1

¹Die Polizei räumt den gefährdeten Umkreis der Fundstelle (Gefahrenbereich) unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten möglichst schnell und möglichst weiträumig und sperrt ihn ab. ²Wenn möglich, sollte ein Gefahrenbereich von mindestens 1 000 m Radius zugrunde gelegt werden. ³Bietet eine Bebauung Schutz, kann dieser Abstand dort angemessen verringert werden.

6.3.1.2

Liegen innerhalb des Gefahrenbereichs Versorgungseinrichtungen, Betriebsstätten von Verkehrs- oder Telekommunikationsunternehmen, bedeutende Verkehrsanlagen oder sonstige Kritische Infrastrukturen, so unterrichtet die Polizei auch die hierfür zuständigen Stellen.

6.3.1.3

Die Polizei informiert die fachkundige Person des Sprengkommandos möglichst frühzeitig und nochmals beim Eintreffen am Fundort über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und entscheidet im Benehmen mit ihr und soweit erforderlich der örtlichen Sicherheitsbehörde, ob sie ausreichen, ausgedehnt werden müssen oder eingeschränkt werden können.

6.3.2 Beseitigung der Explosionsgefahr, Abtransport des Kampfmittels

6.3.2.1

¹Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass das Kampfmittel entschärft werden kann, ist im Benehmen mit ihr – möglichst nach Anhörung der beteiligten Behörden und betroffenen Betriebe – die Zeit der Entschärfung möglichst so zu wählen, dass die im Gefahrenbereich liegenden Betriebe und der Verkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. ²Die Entschärfung darf erst beginnen, wenn die Leitung des Polizeieinsatzes den Vollzug der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen festgestellt hat.

6.3.2.2

¹Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass das Kampfmittel nicht entschärft, aber abtransportiert werden kann, sind die nach ihren Angaben erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen von der Polizei und soweit erforderlich der örtlichen Sicherheitsbehörde zu treffen. ²Das Transportfahrzeug ist polizeilich zu begleiten.

6.3.2.3

Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass das Kampfmittel gesprengt werden muss, sind die nach ihren Angaben erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen von der Polizei und soweit erforderlich der örtlichen Sicherheitsbehörde zu treffen.

6.3.2.4

¹Stellt die fachkundige Person des Sprengkommandos fest, dass keine Explosionsgefahr mehr besteht (zum Beispiel nach Entschärfen des Kampfmittels), sind die getroffenen Maßnahmen aufzuheben. ²Der Abtransport des Kampfmittels ist gegebenenfalls durch entsprechende Verkehrsmaßnahmen zu unterstützen.

6.3.2.5

Die Entscheidungen der fachkundigen Person des Sprengkommandos zur fachgerechten Behandlung des Kampfmittels sowie die von der Sicherheitsbehörde oder der Polizei dazu begleitend zu treffenden Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen (etwa Evakuierungs- und Dämmmaßnahmen) sind schriftlich zu dokumentieren.

6.4 Strafbare Handlungen

¹Stehen Kampfmittel im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, führt die Polizei die Ermittlungen durch (siehe auch Nr. 3). ²Die Kampfmittel stellen Beweismittel dar, Transport und Asservierung obliegen der Polizei.

7. Polizeiliche Maßnahmen beim Fund „neuer“ Kampfmittel

¹Bei „neuen“ Kampfmitteln (vergleiche Nr. 2.2), die aufgefunden werden, ist nicht auszuschließen, dass diese im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen (Verstoß gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, Sprengstoffgesetz oder Waffengesetz). ²Über den Fund „neuer“ Kampfmittel haben die örtlichen Sicherheitsbehörden beziehungsweise die Polizei bei Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz oder dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen unverzüglich das Landeskriminalamt zu unterrichten. ³Das Landeskriminalamt führt alle erforderlichen Maßnahmen wie die Identifizierung und gegebenenfalls Entschärfung sowie die Zerlegung, den Abtransport und die Vernichtung dieser Gegenstände durch. ⁴Das Landeskriminalamt ist über seine Führungsgruppe F2 Einsatz/KOST-Bayern unter der Telefonnummer 089 1212-2060 ständig erreichbar. ⁵Bei Kampfmitteln der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte ist zugleich die nächstgelegene militärische Dienststelle zu verständigen. ⁶Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung über die Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen hingewiesen.

8. Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken

8.1 Verantwortung der Grundstückseigentümer

¹Die Beseitigung von konkreten Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen können, liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer (siehe auch Nr. 4.2). ²Dabei gehört es nicht zu den Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (siehe Nr. 5), die Kampfmittelbelastung oder Kampfmittelfreiheit von Grundstücken zu beurteilen oder zu bescheinigen.

8.2 Recherchen, Gefahrenbewertung

¹Eine zentrale Übersicht über Fundorte von Kampfmitteln beziehungsweise Grundstücke, auf denen noch Kampfmittel zu vermuten sind, (zum Beispiel Kampfmittelkataster) besteht für das Gebiet des Freistaates Bayern nicht. ²Grundlage vorsorglicher Maßnahmen müssen daher in der Regel grundstücksbezogene historische Recherchen und eine darauf bezogene Gefahrenbewertung sein. ³Umfassende Informationen hierzu enthalten die vom Bund für seine Vorhaben erstellten Baufachlichen Richtlinien Kampfmittlräumung (www.bfr-kmr.de). ⁴Die Gemeinden verfügen in der Regel über archivarisches Unterlagen zu Kampfhandlungen, Bombenangriffen und Ähnlichem. ⁵Im Hinblick auf Bombenangriffe, aber auch auf Gegebenheiten bei Kriegsende können in besonderer Weise alliierte Luftbilder zur Recherche dienen. ⁶Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Telefon 089 2129-1111) verfügt über etwa 64 000 und damit über etwa ein Drittel der derzeit verfügbaren alliierten Luftbilder von Bayern, von denen gegen Gebühr analoge und digitale Abzüge bezogen werden können (www.lbv.bayern.de – Produktrubrik „Luftbilder“). ⁷Allerdings kann dort keine Aussage getroffen werden, ob es für den jeweiligen Bereich anderweitig noch weitere Luftbilder (etwa im Zusammenhang mit anderen Luftangriffen) gibt, die für eine Bewertung von Bedeutung sind. ⁸Für eine grundstücksbezogene Recherche und Bewertung empfiehlt es sich, Fachfirmen mit moderner volldigitaler oder optisch-digitaler Auswertestation und entsprechender Erfahrung in der Auswertung von Kriegsluftbildern zu beauftragen (Adressenliste siehe Nr. 10).

8.3 Maßnahmen

¹Sind auf Grundstücken konkrete Maßnahmen veranlasst, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, Fachfirmen zu beauftragen (Adressenliste siehe Nr. 10). ²Geborgene „alte“ Kampfmittel übergeben die Fachfirmen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, der sie gegebenenfalls vor Ort unschädlich macht, abtransportiert und vernichtet. ³Für diese Tätigkeiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden keine Kosten erhoben. ⁴Wegen der Übergabe und sonstiger Modalitäten haben sich die Fachfirmen zeitnah mit dem zuständigen Sprengkommando in Verbindung zu setzen – unbeschadet von der nach dem Sprengstoffgesetz erforderlichen Anzeige der Maßnahme beim Gewerbeaufsichtsamt.

9. Bebauung von Grundstücken

9.1 Baumaßnahmen

¹Nach der Bayerischen Bauordnung darf die Bebauung eines Grundstücks die öffentliche Sicherheit nicht gefährden (Art. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO). ²Das Grundstück muss so beschaffen sein, dass es für die beabsichtigte Bebauung geeignet ist (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO). ³Insoweit ist die Freiheit von Kampfmitteln eine besondere Eigenschaft des Baugrunds. ⁴Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den Bauherren und den bauausführenden Firmen. ⁵Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. ⁶Auf die für Bauvorhaben auf möglicherweise kampfmittelbelasteten Flächen geltenden Vorschriften, Regeln und Informationsschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird hingewiesen, insbesondere auf die DGUV-Information 201-027 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung“ sowie die DGUV-Regel 101-008 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ (siehe www.bgbau.de).

9.2 Baugenehmigung, Bauleitplanung

¹Bestehen Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung des Baugrunds, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen oder Hinweisen versehen und gegebenenfalls den Bau einstellen, die Nutzung untersagen oder sonstige Anordnungen erlassen. ²Nach den allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen ist die Bauaufsichtsbehörde generell aber nicht gehalten, selbst Gefahrenforschungseingriffe vorzunehmen oder anzuordnen (vergleiche Nr. 4). ³Bei der Bauleitplanung haben die Gemeinden Anhaltspunkte für Belastungen durch Kampfmittel in die Abwägung einzustellen. ⁴Für die Gemeinde besteht insoweit eine Ermittlungs- und Aufklärungspflicht.

10. Internetseite, Adressen von Fachfirmen

¹Über die Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Kampfmittelbeseitigung (<https://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/kampfmittelbeseitigung>) stehen Adressenlisten mit Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und Fachfirmen für Luftbilddauswertung sowie gegebenenfalls weitere Informationen zur Verfügung. ²Die Adressenlisten sind nicht abschließend. ³Aus der Nennung können keine über die nachfolgend genannten Aufnahmevoraussetzungen hinausgehenden Aussagen abgeleitet werden. ⁴Das aktuelle Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit sind ausschließlich von der jeweiligen Firma zu verantworten. ⁵Die Adressenliste „Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung“ enthält Firmen, die nachgewiesen haben, dass sie über die zur Kampfmittelbeseitigung erforderliche Fachkunde gemäß § 9 SprengG oder über Fachpersonal mit Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG in Bezug auf Kampfmittelbeseitigung verfügen sowie die Erlaubnis gemäß § 7 SprengG besitzen. ⁶In der Adressenliste „Fachfirmen für Luftbilddauswertung“ sind Firmen genannt, die zur Auswertung von Kriegsluftbildern – als Grundlage einer grundstücksbezogenen Bewertung – eine moderne volldigitale beziehungsweise optisch-digitale Auswertestation und damit den höchsten technischen Standard einsetzen. ⁷Aussagen zu der für Recherche, Auswertung und Bewertung von Kriegsluftbildern erforderlichen Erfahrung sind gegebenenfalls von den Firmen einzuholen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2031 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2026 tritt die Bekanntmachung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel vom 15. April 2010 (AII-MBl. S. 136) außer Kraft.

Dr. Erwin Lohner

Ministerialdirektor